

Kreisschiedsrichterordnung

des Basketballkreises Südwestfalen e. V.

Neugefasst vom KREISTAG 2001 (Freudenberg), geändert vom KREISTAG 2002 (Olpe), geändert vom KREISTAG 2003 (Drolshagen), geändert vom KREISTAG 2008 (Siegen).

§ 1

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Basketballkreises Südwestfalen e. V. (BSW-SchO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im BSW. Sie wird von der Schiedsrichterordnung des DBB und des WBV ergänzt.
- (2) Das Schiedsrichterwesen im BSW untersteht dem Referenten für das Schiedsrichterwesen.
- (3) Verstöße gegen die SchO des DBB, WBV und BSW, Beschlüsse, gegen die Ausschreibung oder "Offiziellen Basketball-Regeln" werden nach dem Strafenkatalog des BSW geahndet. Dort nicht geregelte Tatbestände werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB geahndet.

§ 2

- (1) Mitglieder des BSW sind verpflichtet, SR aus- und fortbilden zu lassen.

§ 3

- (1) Die Basislizenz berechtigt nur zur Wahrnehmung von Schiedsrichter-Einsätzen auf Kreisebene nach den Vorschriften dieser BSW-SchO.
- (2) Die Basislizenz wird vom Referenten für das Schiedsrichterwesen verlängert. Eine Verlängerung der Basislizenz wird von der Teilnahme des Schiedsrichters an den vorgeschriebenen BSW-Fortbildungen abhängig gemacht.

§ 4

- (1) Der Referenten für das Schiedsrichterwesen schreibt in jedem Spieljahr Lehrgänge zum Erwerb der Basislizenz gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien aus. Für die Durchführung eines Lehrganges sollte eine Mindestzahl von 10 gewährleistet sein.
- (2) Der SR-Anwärter erhält die Zulassung zum Lehrgang, wenn er
 - a) die Anmeldebedingungen vollständig erfüllt und
 - b) charakterlich geeignet zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erscheint.

Über die Zulassung entscheidet der Referenten für das Schiedsrichterwesen.

- (3) Der Lehrgang umfasst eine Mindestzahl von 18 Ausbildungsstunden, die sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedern. Er endet mit einer theoretischen Prüfung.
- (4) Die Basislizenz wird erteilt, wenn der SR-Anwärter
 - a) an der Ausbildung vollständig teilgenommen und
 - b) die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 5

- (1) SR, die im Besitz einer gültigen Basislizenz sind, können in den auf die Prüfung folgenden zwei Spieljahren sich der Prüfung zum Erwerb der DBB-Lizenz stellen. Zwei Jahre nach Erwerb der Basislizenz verfällt diese unwiderruflich.
- (2) Der Referent für das Schiedsrichterwesen legt mit dem Kandidaten zusammen einen Ausbildungsplan fest. Gegen diese Ablehnung ist Beschwerde beim Vorstand möglich, der endgültig entscheidet.

§ 6

(1) Der Referenten für das Schiedsrichterwesen schreibt in jedem Spieljahr Fortbildungslehrgänge für die SR des BSW aus.

(2) SR, die im BSW eingesetzt werden sollen, müssen sich regelmäßig fortbilden und an den für sie vorgeschriebenen BSW-Lehrgängen teilnehmen. Über die Anerkennung anderer Schiedsrichterfortbildungen und über sonstige Ausnahmen entscheidet der Referenten für das Schiedsrichterwesen.

§ 7

(1) Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft sind dem BSW von seinen Mitgliedern bis zu einem Stichtag einsatzfähige SR (Soll-SR) zu melden, und zwar für jede

- a) Seniorenmannschaft 2 SR,
- b) Damen- und Jugendmannschaft 1 SR.

Ab der Spielzeit 2010/2011

(1) Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft sind dem BSW von seinen Mitgliedern bis zu einem Stichtag zwei einsatzfähige SR (Soll-SR) zu melden.

Mindestens die Hälfte der dem BSW zu meldenden SR müssen im Besitz einer DBB-Lizenz sein.

Erfüllt ein Verein das von ihm geforderte SR-Soll nicht, so wird er mit einer Geldbuße belegt.

(2) Wird ein SR nach dem Meldetermin nach Absatz (1) im laufenden Spieljahr von seinem Verein abgemeldet, so kann der SR für keinen Verein im laufenden Spieljahr zum Soll-SR zählen.

(3) SR sind im Sinn des Absatzes (1) einsatzfähig, wenn sie mindestens die Hälfte ihrer Spielleitungsaufträge wahrgenommen haben.

(4) Mitglieder des BSW, die zum ersten Mal mit einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind von der Gestellungspflicht gemäß Abs. 1 für ein Spieljahr befreit.

Ab der Spielzeit 2010/2011

(4) Mitglieder des BSW, die zum ersten Mal mit einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind von der Gestellungspflicht gemäß Abs. 1 für das erste Spieljahr vollständig, für das zweite Spieljahr zur Hälfte befreit.

§ 8

1) Zu Beginn eines Spieljahres veröffentlicht der BSW eine Liste der SR, die im BSW zum Einsatz kommen dürfen: Dabei werden nur SR berücksichtigt,

- (a) die im Besitz einer gültigen Lizenz sind,
- (b) die die Bedingungen nach § 4 BSW-SchO erfüllen
- (c) für die die Vereinsmeldung vorliegt.
- (d) die die persönliche Eignung zur Leitung von Spielen im BSW-Gebiet nach Ansicht des Referenten für das Schiedsrichterwesen aufweisen.

(2) Pflichtspiele können nur gewertet werden, wenn sie von Schiedsrichtern, die im Besitz einer gültigen DBB-Lizenz sind, geleitet werden.

(3) Pflichtspiele, die von einem Schiedsrichter mit Basislizenz alleine oder von zwei Schiedsrichtern mit Basislizenz zusammen geleitet werden, können nicht gewertet werden.

(4) Über Ausnahmen zu den Absätzen (2) bis (4) entscheidet der Referent für das Schiedsrichterwesen.

(5) Einzelheiten zu Schiedsrichter-An- und -Umbesetzungen werden durch die jeweils gültige Ausschreibung geregelt.

§ 9

- (1) Jeder SR muß das gültige Regelheft besitzen.
- (2) Jeder SR ist verpflichtet einen Einsatznachweis (Arbeitsbuch) zu führen. Auf Verlangen ist es dem Referenten für das Schiedsrichterwesen vorzulegen.
- (3) Jeder SR muß den Spielauftrag in der sich aus den Regeln ergebenden Schiedsrichterkleidung ausführen.
- (4) Änderungen der Kommunikationsdaten sind unverzüglich vom SR dem Referenten für das Schiedsrichterwesen mitzuteilen.
- (5) Jeder SR des BSW hat zu allen Veranstaltungen eines BSW-Mitgliedes und des Kreises bei Vorlage seines Schiedsrichterausweises freien Eintritt.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten der SR ergeben sich aus den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.

Ende der Schiedsrichterordnung